

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Wiszen (Luhe) am 15. Mai 2003 Nr. 19

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
12.05.2003	<u>Landkreis Harburg</u> Sitzung des Kreisbehindertenbeirats	337
28.04.2003 06.05.2003	<u>Gemeinde Brackel</u> Archivsatzung 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungs- satzung „Thieshoper Neuland“	338 346
11.04.2003	<u>Gerneinue Wulfen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	347
27.03.2003	<u>Samtnerneinde Elbmarsch</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	349

BEKANNTMACHUNG

Die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Gremium:	Kreisbehindertenbeirat
Tag, Datum	27.05.2003
Sitzungsbeginn:	17.00 Uhr
Sitzungsort:	Kreishaus (Gebäude B), Raum B 013 –EG Schloßplatz 6, 21423 Winsen Luhe

Tagesordnung:

Der Sitzung vorgeschaltet sind die Nachwahlen zum Behindertenbeirat um 16.00 Uhr.
Zu besetzen ist die/der

- ◆ Vertreter/in der seelisch behinderten Menschen
- ◆ Stellvertreter/in der körperlich behinderten Menschen und
- ◆ Stellvertreter/in aus der Gruppe der Eltern behinderter Kinder

I Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Veranstaltungen 2003
Bericht des Vorstandes
4. Informationen der Verwaltung
5. Terminabsprachen/Verschiedenes

II Vertraulicher Teil

Winsen/Luhe, den 12.05.2003

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat

Satzung der Gemeinde Brackel über die Aufgaben und die Benutzung des Gemeindearchivs sowie die Archivierung kommunalen Archivgutes (Archivsatzung)

Gemäß § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112) i. V. m. § 7 des Niedersächsischen Archivgesetzes (NArchivG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brackel am 28.04.2003 folgende Archivsatzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Brackel unterhält ein Archiv.

Das Gemeindearchiv hat die Aufgabe, sämtliches in der Gemeindeverwaltung angefallene Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, zu sichten, zu prüfen und solches von bleibendem Wert nach Maßgabe dieser Satzung zu übernehmen, zu verwahren, zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und nutzbar zu machen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung berät das Gemeindearchiv die Dienststellen bei der Verwaltung.

Das Gemeindearchiv sammelt außerdem das für die Geschichte und Gegenwart der Gemeinde Brackel und deren Vereine und Verbände bedeutsame Schriftgut und sonstige Dokumentationsmaterial. Zu Archivalien gehören nicht nur Zeugnisse der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde, sondern auch Dokumente aus dem gesellschaftlichen Leben, wie z. B. von Vereinen, Verbänden, Genossenschaften und Firmen sowie private Berichte wie Tagebücher, Lebensläufe, Plakate, Zeitschriften, Festschriften usw.

- (4) Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Gemeinde- und Heimatgeschichte. Es kann selbst an der Erforschung und Darstellung der Gemeindegeschichte teilnehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Schriftgut im Sinne dieser Satzung sind schriftlich **geführte** oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Akten und deren Anlagen, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Zeichnungen, Risse und Plakate, zudem Siegel und Stempel, Abzeichen, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen, Karteien sowie Dateien einschließlich der auf ihnen überlieferten oder gespeicherten Informationen sowie der Software, Programme, Lesegeräte und sonstige Hilfsmittel und Verfahren für ihre Ordnung, Benutzung und Auswertung.

Archivgut im Sinne dieser Satzung ~~ist~~ das Schriftgut, das von bleibendem Wert für die **Erfüllung** öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen, für die Forschung oder die Kenntnis der Gemeinde- und Heimatgeschichte ~~ist~~ oder das aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften *zur* Sicherung berechtigter Belange der Bürgerinnen oder Bürger oder *zur* Bereitstellung von Informationen für Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtspflege dauernd aufzubewahren ist. Der bleibende Wert von Schriftgut wird durch das Gemeindearchiv festgestellt.

§ 3

Beteiligung des Gemeindearchivs

Das Gemeindearchiv ~~ist~~ wegen einer möglichen späteren Archivierung **an** allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die das Schriftgut betreffen (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz der Datenverarbeitung, Einsatz von Mikrofilmen oder von Recyclingpapier).

§ 4

Aussonderung von Schriftgut der Gemeinde

Das Gemeindearchiv übernimmt Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Drucksachen der Gemeinde Brackel.

Die Dienststelle der Gemeindeverwaltung ist verpachtet, Schriftgut, dessen Aufbewahrungsfrist abgelaufen ~~ist~~, dem Gemeindearchiv im Originalzustand anzubieten.

Ausgesondertes Schriftgut ist von der abgebenden Dienststelle unter Angabe der Aufbewahrungsfrist und der gegebenenfalls geltenden datenschutzrechtlichen oder sonstigen Geheimhaltungs-, Sperrungs-, Löschungs- und Vernichtungsvorschriften (z.B. nach § 30 der Abgabenordnung vom 16. März 1976, § 35 des Sozialgesetzbuches I vom 11. Dezember 1975) in ein Aussonderungsverzeichnis einzutragen und dem Gemeindearchiv vollständig zur Übernahme anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen enthalten.

Das Gemeindearchiv überprüft das in das **Aussonderungsverzeichnis** eingetragene Schriftgut sowie die ausgesonderten Bücher auf ihren bleibenden Wert und entscheidet über die Archivwürdigkeit und die Übernahme in das Gemeindearchiv.

Die Entscheidung über den Verbleib des Schriftgutes im Gemeindearchiv oder über seine Vernichtung ~~ist~~ im **Aussonderungsverzeichnis** zu vermerken. Das Aussonderungsverzeichnis ist dauernd aufzubewahren.

Schriftgut, Belegstücke und Bücher gehen mit der Übernahme in die ausschließliche Verantwortung des Gemeindearchivs über.

§ 5

Aussonderung von Schriftgut in besonderen Fällen

Die abgebende Dienststelle und das Gemeindearchiv können gemeinsam einen Bewertungskatalog aufstellen, wonach Schriftgut, das in diesem Katalog als unbedeutend eingestuft ist, ohne weitere Rücksprache mit dem Gemeindearchiv vernichtet werden kann.

Inhaltliche und technische Auswahlkriterien für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sowie für gleichförmiges Schriftgut, das in großer Zahl anfällt und von bleibendem Wert ist, ist vorab im Grundsatz zwischen den Dienststellen und dem Gemeindearchiv zu regeln.

§ 6

Vernichtung

Die Dienststelle der Gemeinde Brackel darf Schriftgut nur vernichten oder Daten nur löschen, wenn das Gemeindearchiv die Übernahme ablehnt oder nicht innerhalb eines Jahres über die Archivwürdigkeit angebotenen Schriftgutes entschieden hat.

Ausgesondertes Schriftgut, dessen Übernahme vom Gemeindearchiv abgelehnt wurde, ist von der Dienststelle der Gemeinde in der Regel **zu** vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, **dass** durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen oder dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Archivgut, dem ein bleibender Wert nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung nicht mehr zukommt, ~~ist~~ zu vernichten, sofern Aufbewahrungsfristen sowie Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 7

Zusammenarbeit mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen

Das Gemeindearchiv arbeitet zur **Erfüllung** seiner Aufgaben mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen zusammen.

Abschnitt II

§ 8

Benutzung des Gemeindearchivs

- (1) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann das Gemeindearchiv nach Maßgabe der folgenden Vorschriften und der Benutzungsordnung des Gemeindearchivs benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes nichts anderes ergibt.
- (2) Die Benutzung des Gemeindearchivs ~~ist~~
 1. die Auskunft und Beratung durch **das** Archivpersonal
 2. die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel
 3. die Einsichtnahme in **das** Archivgut und dessen Nutzung
- (3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Unterrichtszwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher oder gewerblicher Belange begehrt wird.
- (4) Auslagen sind **zu** erstatten. Im übrigen ist die Benutzung kostenfrei.

8 9

Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung ist beim Gemeindearchiv schriftlich zu beantragen. Die Antragsteller haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. Name, Vorname und Anschrift der Antragsteller
 2. den Gegenstand, die voraussichtliche Dauer der Benutzung und ggf. die Auftraggeberin oder den Auftraggeber
 3. den Zweck der Benutzung, **das** Thema einer etwa geplanten Veröffentlichung, ihre voraussichtliche Erscheinungsweise und den Erscheinungsort
- (3) Die Antragsteller haben sich schriftlich zur Beachtung der Archivsatzung und der Benutzungsordnung zu verpflichten.
- (4) Bei schriftlichen oder mündlichen **M a g e n** sowie **im** Einzelfall nach Entscheidung des Gemeindearchivs **kann** auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.
- (5) Für minderjährige Antragsteller ist der Benutzungsantrag und die Verpflichtungserklärung nach Absatz 3 von einem gesetzlichen Vertreter **zu** unterschreiben.

§ 10

Benutzungsgenehmigung

Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindearchivs oder die sie oder ihn vertretende Person genehmigt beantragte Benutzungen schriftlich oder mündlich, soweit nicht Gründe der §§ 11, 14 oder 15 dieser Satzung entgegenstehen.

§ 11

Einschränkung und Versagung der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigem Grund eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn,
1. dem Wohle des Bundes, eines Landes, der Gemeinde Brackel oder einer anderen kommunalen Körperschaft wesentliche Nachteile bereitet würden
 2. schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt würden
 3. der Ordnungs- oder Erhaltungszustand des Archivgutes eine Benutzung nicht zulässt oder der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde
 4. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivgutes verletzt würden
 5. die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihr bzw. ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat
 6. ein nicht vertretbarer Aufwand des Archivs entstünde oder
 7. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.

Die Benutzungsgenehmigung kann vorübergehend versagt werden, wenn Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist.

Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten oder die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt. Sie ist zu entziehen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer das Archivgut vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig unsachgemäß behandelt oder verändert.

§ 12

Einschränkung der Vorlage von Archivgut

Das Gemeindearchiv kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken. Es kann die Bereithaltung zur Benutzung zeitlich begrenzen.

Auf die Verwendung von Archivgut zur Benutzung außerhalb des Gemeindearchivs besteht kein Anspruch. In Ausnahmefällen kann Archivgut an andere Archive und zu Ausstellungszwecken ausgeliehen werden. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden, insbesondere von einem Nachweis einer ausreichenden Versicherung des Archivgutes.

§ 13

Ablieferungspflicht für Werke unter wesentlicher Verwendung des Archivgutes

Die Benutzerinnen und Benutzer des Gemeindearchivs sind verpflichtet, von Werken, die sie unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfasst haben, dem Gemeindearchiv ein Exemplar kostenfrei abzuliefern. § 12 Absätze 2 bis 5 des Niedersächsischen Pressegesetzes vom 22. März 1965 (Nds. GVBl. S.9) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Das Gemeindearchiv kann auf die Ablieferung verzichten.

Abschnitt III

§ 14

Datenschutz

- (1) Für die Nutzung von Archivgut, das dem Sozialgeheimnis unterliegende Daten enthält, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes vom 06. Januar 1988 (BGBl. I S.62) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Nutzung von Archivgut, das nach anderen Vorschriften des Bundes oder des Landes der Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 15 dieser Satzung.
- (2) Archivierte Niederschriften von nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeinderäte, Verwaltungsausschüsse, sonstigen Ausschüsse der Gemeinderäte oder der Ortsräte dürfen nur genutzt werden, wenn die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung aufgehoben worden ist.

§ 15

Schutzfristen

- (1) Archivgut darf innerhalb der ersten 30 Jahre nach seiner letzten inhaltlichen Bearbeitung nur vom Gemeindearchiv, der Gemeindeverwaltung und solchen natürlichen oder juristischen Personen genutzt werden, die ein gesetzliches Nutzungsrecht haben. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf erst 50 Jahre nach seiner letzten inhaltlichen Bearbeitung genutzt werden.
- (2) Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Person genutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Für Archivgut, das sich auf Amtsträgerinnen oder Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter bezieht, gelten insofern die Sätze 1 und 2 nicht.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Benutzung durch öffentliche Stellen. Für die abgebenden öffentlichen Stellen gelten die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 für solche Unterlagen, die bei ihnen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

- (4) Die Benutzungsordnung kann für bestimmte Arten von Archivgut die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 verkürzen oder um höchstens **20** Jahre verlängern, wenn öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Das Gemeindearchiv kann im Einzelfall eine Nutzung von Archivgut vor Ablauf der Schutzfristen zulassen, wenn
1. Interessen nach Satz 1 nicht entgegenstehen oder
 2. die Nutzung zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens oder zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben von Presse und Rundfunk erforderlich ~~ist~~ und schutzwürdige Interessen der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen hinreichend gewahrt werden.
- (5) Die Benutzung personenbezogener Archivgüter ist unabhängig von den im Absatz 2 genannten Schutzfristen zulässig, wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder - im Falle ihres Todes - ihre Angehörigen zugestimmt haben; die **Einwilligung** ist von dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod von seinen Kindern und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, von den Eltern der betroffenen Person einzuholen. Den Nachweis der Einwilligung des Betroffenen hat die Benutzerin oder der Benutzer beizubringen.
- (6) Archivgut, **das** bei seiner Entstehung **als** Schriftgut zur Veröffentlichung bestimmt war, unterliegt keinen Schutzfristen.

Abschnitt IV

§ 16 Haftung

Die Gemeinde Brackel haftet für bei der Benutzung des Gemeindearchivs entstehende Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Abschnitt V

§ 17 Rechte Betroffener

- (1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den in §§ 14 und 15 dieser Satzung festgelegten Schutzfristen, auf **Antrag** kostenfrei **Auskunft** über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit **das** Archivgut erschlossen **ist**, die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglicht und der für die Erteilung der **Auskunft** erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Gemeindearchiv bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung. Es kann statt der Auskunft Einsicht in die Unterlagen gewähren.

- (2) Machen Betroffene glaubhaft, dass das Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie nicht nur unerheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, **so** können die Betroffenen verlangen, dass dem sie betreffenden Archivgut eine von ihnen eingereichte schriftliche und persönlich unterzeichnete Gegendarstellung beigefügt wird. Gegendarstellungen müssen sich auf Tatsachen beschränken und sollen die Beweismittel aufführen. Können Betroffene die Beeinträchtigung ihrer Rechte nicht ausreichend glaubhaft machen, so ist bei dem Archivgut zu vermerken, dass sie die Tatsachenbehauptung bestreiten. Nach dem Tod des Betroffenen stehen diese Rechte den Angehörigen zu.

Abschnitt VI

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ~~am~~ 01. Juni 2003 in Kraft.

Brackel, den 28. April 2003


Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB); Satzungsbeschluss

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB und auf Grund des 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Brackel in seiner Sitzung am 28. April 2003 die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** der 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ liegt am Südrand der Ortslage von Thieshope, auf der Ostseite der Straße „Thieshoper Waadern“. Er umfasst das Flurstück 7/2 und einen 10 m breiten Streifen am Südrand des Flurstücks 7/5. Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 6 der Gemarkung Thieshope.

Zur Lage des räumlichen Geltungsbereichs vergleiche auch den nebenstehenden Kartenausschnitt.

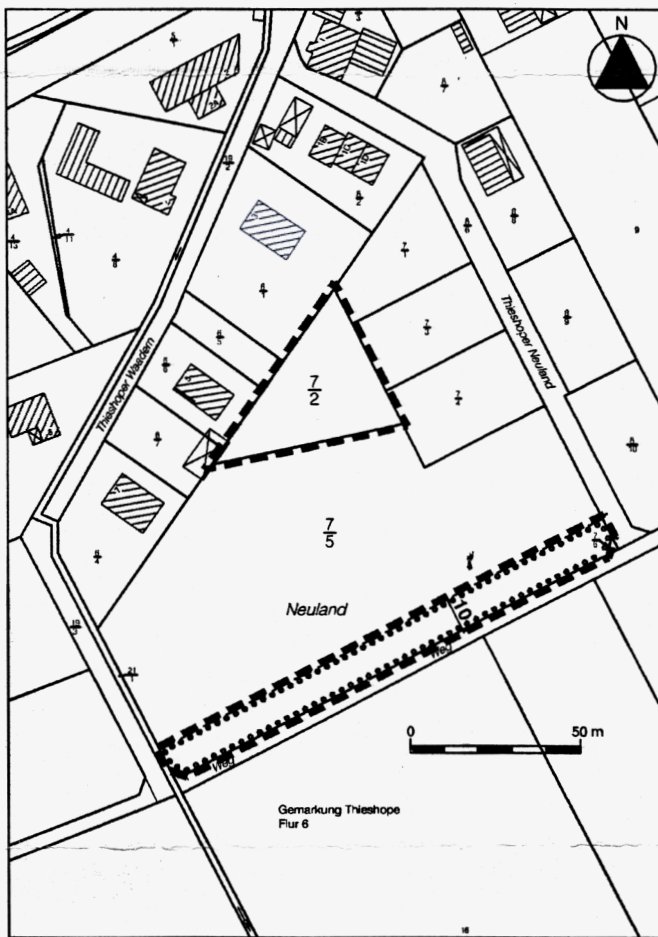
Interessierte können die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ und die Begründung dazu bei der Gemeindeverwaltung in Brackel, Landstraße 1, während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Brackel geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Brackel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung „Thieshoper Neuland“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB der Gemeinde Brackel, Ortsteil Thieshope, in Kraft.



Quelle: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)
Samtgemeinde Hanstedt, Stand 12/2001

Maack
Maack



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Wulfesen für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wulfesen in seiner Sitzung vom 11. April 2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	49.800	20.000	808.500	838.300
die Ausgaben	35.400	5.600	808.500	838.300
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	88.000	0	92.100	180.100
die Ausgaben	97.500	9.500	92.100	180.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

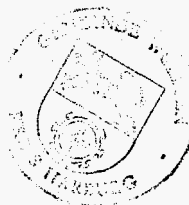
§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenzen nicht verändert.

Wulfesen, den 11. April 2003



Kumm
Kumm
(Bürgermeisterin)

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 05.05.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 20.05.2003 bis 12.06.2003

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags	von 15.30 bis 18.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Wulfsen, den 15.05.2003

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Elbmarsch für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der §§ 40 und 84 ff der Nds. Gemeindeordnung (NGO) - in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in der Sitzung am 27.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird		
<u>im Verwaltungshaushalt</u>	in der Einnahme auf	5.025.500 €
	in der Ausgabe auf	5.025.500 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	in der Einnahme auf	2.142.600 €
	in der Ausgabe auf	2.142.600 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 668.000,- € festgesetzt.

Q 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 40.000,- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 830.000,- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2003 auf 38 v. H. der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 3.000,- € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| a) bei Ausgabeansätzen bis | 50.000,- € bis zu 5 v.H. |
| b) bei Ausgabeansätzen über | 50.000,- € bis zu 3 v.H. |

Marschacht, den 27. März 2003


Roth

Samtgemeindebürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 13.05.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 19.05.2003 bis 27.05.2003

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis mittwochs u. freitags	08.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 - 19.00 Uhr

Marschacht, den 15.05.2003

Samtgemeindebürgermeister